

Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Güster

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), geändert durch Art. I Gesetz zur Regelung abgaberechtlicher Vorschriften vom 24. November 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 345) und des § 28 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Güster vom 05.10.1998, in den zur Zeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Güster vom 27. September 2001 folgende Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Güster erlassen:

Artikel I

§ 2 Ziff. 1, 2 und 3 werden wie folgt geändert:

§ 2

Es werden folgende Gebühren erhoben:

Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes:

1. Eigengräber

- | | |
|---|-------------|
| a) für eine Eigengrabstätte mit einem Grab, mit einer Ruhefrist von 25 Jahren | 155,00 Euro |
| b) für eine Eigengrabstätte, umfassend höchstens bis zu 2 Gräbern, mit Ruhefrist von 25 Jahren | 306,00 Euro |
| c) für eine Eigengrabstätte, umfassend höchstens bis zu 3 Gräbern, mit Ruhefrist von 25 Jahren | 435,00 Euro |
| d) für eine Eigengrabstätte, umfassend höchstens bis zu 4 Gräbern, mit Ruhefrist von 25 Jahren | 562,00 Euro |
| e) für eine Eigengrabstätte, mit mehr als 4 Gräbern, mit Ruhefrist von 25 Jahren, außerdem Betrag unter d) für jedes zusätzliche Grab | 128,00 Euro |

2. Urnengräber

- | | |
|---|-------------|
| a) für 1 Urnenplatz in einer Größe von 1 m ² | 76,00 Euro |
| b) für 2 Urnenplätze in einer Größe von 2 m ² | 155,00 Euro |
| c) für 1 halbanonymes Grab = Größe 1 m ² =
76,00 Euro + 384,00 Euro = | 460,00 Euro |
| d) für 2 halbanonyme Gräber = Größe 2 m ² =
155,00 Euro + 765,00 Euro = | 920,00 Euro |

3. Anonyme Erdbestattung

- a) Grabgröße 2,50 x 1,00 m mit Ruhefrist von 25 Jahren 1.790,00 Euro.

Artikel II

§ 3 Ziff. 1 wird wie folgt geändert:

§ 3

Bestattungs- und Ausgrabungsgebühren

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. Für eine Erdbestattung

- | | |
|-----------------------------|-------------|
| a) Säрге bis 1,20 m | 76,00 Euro |
| b) Säрге über 1,20 m | 255,00 Euro |
| c) für eine Urnenbeisetzung | 76,00 Euro |

Artikel III

§ 4 wird wie folgt geändert:

§ 4

Gebühren zur Grabpflege

Die jährliche Gebühr beträgt:

Gebühren für Dauerpflege:
für 25 Jahre

- | | | |
|---|-------------|---------------|
| a) für ein Einzelgrab | 155,00 Euro | 3.580,00 Euro |
| b) für ein Doppelgrab | 280,00 Euro | 6.900,00 Euro |
| c) für Grabstellen mit mehr als 2 Gräbern | 280,00 Euro | 6.900,00 Euro |
| für jedes weitere Grab | 128,00 Euro | 3.068,00 Euro |
| d) für Urnengräber | 76,00 Euro | 1.900,00 Euro |

Artikel IV

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5

Gebühren für die Benutzer der Leichenräume in der Friedhofskapelle

- a) Die Gebühren für die Benutzung der Leichenräume betragen für Einwohner mit Hauptwohnsitz pro Tag 2,50 Euro.

- b) Für die Verstorbenen, die beim Eintritt des Todes ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, beträgt die Gebühr pro Tag 3,80 Euro.

Artikel V

§ 6 wird wie folgt geändert:

§ 6

Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle zur Aussegnung

Für die Inanspruchnahme der Friedhofskapelle zur Aussegnung bei Verstorbenen mit Hauptwohnsitz der Gemeinde Güster beträgt die Gebühr 76,00 Euro und 115,00 Euro für alle weiteren Benutzungen zur Aussegnung.

Artikel VI

§ 8 Ziff. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

§ 8

Friedhofsunterhaltungsgebühren

1. Gebühren für Erdbegräbnisse betragen jährlich pro Person 10,00 Euro je Grabbreite,
2. Gebühren für Urnenbegräbnisse betragen jährlich pro Person 5,00 Euro je Urnengrab.

Artikel VII Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Güster, den 28.09.2001

Siegel

Gemeinde Güster
gez. Brügmann
Bürgermeister